

## Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein

### Präambel

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein war seit 1. Januar 2004 in Kraft und wurde bis 2014 nicht mehr angepasst oder aktualisiert.

Die Stadt Eltville am Rhein ist sich der gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es unverändert als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Mit dieser neuen und überarbeiteten Vereinsförderrichtlinie wird die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck gebracht.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein stärken. Die Stadt unterstützt und pflegt die Kooperation und den Austausch zwischen den Vereinen.

Um Vereine zu ermutigen, sich stets weiterzuentwickeln und somit fit für die Zukunft zu werden, wurde im § 7 der Aus- und Fortbildungszuschuss aufgenommen. Bis auf Weiteres entfallen jedoch angeforderte Zuschüsse einzelner Vereine für die allgemeine Vereinsarbeit.

Die neue Vereinsförderrichtlinie soll zusätzlich die Transparenz der kommunalen Fördergrundsätze erhöhen und den Vereinen mehr Planungssicherheit bei größeren Investitionen bieten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eltville am Rhein und soll stets unterstützend erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Leistungen, die bei einer schlechten Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen können.

Die Verwaltung wird die Richtlinie nach zwei Jahren erneut auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen.

## § 1 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Eltville am Rhein fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie
  - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen (zum Beispiel die Stadtmeisterschaft, einen Tag der offenen Tür oder ein Sommerfest etc.) oder
  - sich auf Einladung der Stadt bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos präsentieren (zum Beispiel bei städtischen Festen oder beim Familienlauf)
  - an einer, durch die Stadt angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen oder
  - regelmäßig Veranstaltungen oder Angebote für Jugendliche durchführen, um auf diese Weise zum kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben in der Stadt einen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen. Über die Angemessenheit entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

2. Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie sind Vereinigungen, die beim Amtsgericht als Verein eingetragen sind, denen die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde oder die ihren Sitz bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein haben. Mindestens zwei der genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
3. Der Verein muss für alle Eltviller Bürgerinnen und Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein. Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50% der Mitglieder aus Eltville am Rhein kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinie, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
  - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
  - Religionsgemeinschaften,
  - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
  - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (zum Beispiel Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen)
  - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe oder ähnliches)
  - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden,
  - die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

Alle Vereine, die die unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Punkt 4 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen. Abweichungen hiervon kann nur der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur festlegen.

Über die Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur bis zu den jeweiligen Sommerferien.

## **§ 2 Vereinsjubiläen**

1. Die Stadt Eltville am Rhein gewährt den Vereinen bei einem klassischen Vereinsjubiläum (alle 25 Jahre) einen Zuschuss in Form einer Ehrengabe. Die Ehrengabe beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100 Euro
50-jährigem Jubiläum	150 Euro
75-jährigem Jubiläum	200 Euro
100-jährigem Jubiläum	250 Euro

Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 250 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrengabe ist eine offizielle Feierstunde oder eine Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
3. Die Beantragung muss bis zum 30. April des Jubiläumjahres mit Nachweis des Gründungsjahres erfolgen.

## **§ 3 Jugendarbeit**

Für Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Eltville am Rhein wird pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro gezahlt. Die entsprechenden Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises zur Förderung solcher Freizeitmaßnahmen werden hierfür analog angewendet. Der Antrag muss vor der geplanten Maßnahme gestellt und bewilligt werden.

## **§ 4 Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine**

1. Für den Bau von Sportstätten (Sportanlagen, Turnhallen, Umkleidegebäuden u. ä.) und Vereinsheimen erhalten Vereine bis maximal 10% (bei Anlagen von überörtlicher Bedeutung bis zu 15%) der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Der Zuschuss beträgt für die Gesamtmaßnahme jedoch maximal 10.000 Euro. Es ist die zusätzliche Beantragung eines Kreis- sowie Landeszuschusses über den Magistrat er-

forderlich, soweit hierfür ein entsprechender Anspruch auf Bezuschussung besteht. Hierbei wird auf die Förderrichtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Landes Hessen verwiesen. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf bei der Beantragung der Fördermittel von anderer Seite.

2. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
3. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen,
  - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
  - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist,
  - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht und
  - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

4. Bei Förderung von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:
  - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
  - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
  - ein Bauantrag, ein Lage- und Bauplan und eine detaillierte Baubeschreibung,
  - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
  - Ansprechpartner für die Baumaßnahme.
5. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrags bzw. Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein.  
Die Beantragung muss bis spätestens 31. Mai erfolgen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.
6. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises dies erfordert.

## **§ 5 Beschaffung von Gegenständen für den Vereinsbetrieb**

Für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dienen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Zelte etc.), erhalten Vereine bis maximal 10% der Anschaffungskosten als Zuschuss. Die Mindestanschaffungskosten betragen 500 Euro, die Berücksichtigung von Sammelrechnungen ist nicht möglich. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten

Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen, der Zuschuss beträgt jedoch maximal 5.000 Euro. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.

## **§ 6 Übungsleiter**

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinie ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Chors/Orchesters in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird eine Zuwendung gewährt, wenn auch Landes- und Kreiszuwendungen bewilligt wurden. Diese Zuwendung beträgt 30% der bewilligten Mittel des Landessportbundes Hessen.

## **§ 7 Aus- und Fortbildungszuschuss**

1. Vereine können für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der Kosten, jedoch nicht mehr als 150 Euro je Verein pro Jahr, erhalten.
2. Die Maßnahme muss der Fortführung des Vereinszwecks dienen und insbesondere die Vorstandsarbeit innerhalb des Vereins fördern.
3. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die Maßnahme sinnvoll und zukunftsweisend ist.

## **§ 8 Einheitlicher Ansprechpartner und Nutzung der städtischen Internetseite eltvile.de**

Innerhalb der Stadtverwaltung steht den Vereinen ein einheitlicher Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung. Unter der E-Mail-Adresse [vereine@eltville.de](mailto:vereine@eltville.de) können alle Anträge und Anliegen elektronisch an die Stadt gesandt werden. Die jeweils zuständige Bearbeitung wird dann innerhalb der Verwaltung geklärt.

Darüber hinaus können die Vereine ihre Kontaktdaten sowie ein Vereinsportrait auf die städtische Internetseite aufnehmen lassen und Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt eintragen.

## **§ 9 Verbot der Doppelförderung**

Vereine erhalten entweder Förderungen gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Stadt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Zweckbindung**

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Im Einzelfall kann ein Verwendungsnachweis gefordert werden.

Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

## **§ 11 Rechtsanspruch**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus dem kein Folgeanspruch abgeleitet werden kann.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 9. Februar 2015 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 24. Februar 2015

Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister